

## Schutzauftrag

Rückmeldung an Erzieherinnen nach einer Information des Jugendamts über eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung

**§ 8a SGB VIII, § 4 KKG, § 203 StGB**

DIJuF-Rechtsgutachten 9.12.2021 – SN\_2021\_1465 Bm

Das Jugendamt bittet um Prüfung, ob auch Erzieherinnen (m/w/d\*) einer Kindertageseinrichtung, die das Jugendamt über eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung informiert haben, eine Rückmeldung nach dem neuen § 4 Abs. 4 KKG erhalten können.

Nach Einschätzung des Jugendamts wäre eine Rückmeldung auch an diese für ein gutes pädagogisches Weiterarbeiten mit Kindern und Eltern von großer Wichtigkeit.

\*

## I. Einführung einer Rückmeldepflicht in § 4 Abs. 4 KKG

Nach der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Neuregelung in § 4 KKG soll das Jugendamt Personen nach § 4 Abs. 1 KKG, von denen es über (gewichtige Anhaltspunkte für) eine Kindeswohlgefährdung informiert wurde, zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder der Jugendlichen tätig geworden und noch tätig ist.

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

Hintergrund der neu geregelten Rückmeldepflicht ist nach dem Regierungsentwurf, dass die Evaluation des BKiSchG gezeigt habe, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung von Berufsgeheimnisträgerinnen als für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung sehr förderlich eingeschätzt wird. Zudem sollen die Berufsgeheimnisträgerinnen einschätzen können, ob die aus ihrer Sicht bestehende Gefährdungssituation für das Kind oder die Jugendliche noch fortbesteht oder beendet ist (BT-Drs. 19/26107, 121). Der Gesetzgeber wollte insofern – zusammen mit der Einführung von § 64 Abs. 4 SGB VIII – die gesetzliche, insbesondere datenschutzrechtliche, Grundlage dafür schaffen, dass eine solche Rückmeldung möglich ist (zur datenschutzrechtlichen Problematik Meysen ua/Beckmann Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, 2022, 200 f.).

Vonseiten der Fachwelt und auch durch das Institut wurde eine pauschale Rückmeldung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung des Jugendamts mit der Begründung abgelehnt, dass diese im Interesse des Kindes nicht immer erforderlich und geboten sei, sondern jedenfalls einer fachlichen Einschätzung im Einzelfall bedürfe, die auch die Auswirkungen auf Aufbau und Erhalt einer Vertrauensbeziehung zur Familie miteinbeziehen müsse (DIJuF Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen [KJSG] vom 26.10.2020, 4, abrufbar unter [www.dijuf.de/files/downloads/2020/DIJuF-Stellungnahme\\_KJSG\\_2020-10-26.pdf](http://www.dijuf.de/files/downloads/2020/DIJuF-Stellungnahme_KJSG_2020-10-26.pdf); AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen [Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG] vom 5.10.2020, 10, abrufbar unter <https://afet-ev.de/themenplattform/stellungnahme-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-von-kindern-und-jugendlichen-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg-vom-05-10-2020>, Abruf: 9.12.2021; *Goldberg/Radewagen* JAmt 2020, 622 [626]).

## 1. Rückmeldung an Berufsgeheimnisträgerinnen

Einbezogen in die Rückmeldepflicht sind Personen nach § 4 Abs. 1 KKG. Dabei handelt es sich um die sog. Berufsgeheimnisträgerinnen, also um Personen nach § 203 StGB, bei denen die unbefugte Offenbarung eines Geheimnisses eine Straftat darstellt. Denjenigen dieser Berufsgeheimnisträgerinnen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit im regelmäßigen Austausch mit Kindern, Eltern und Familien stehen, sollte durch Einführung von § 4 KKG die entsprechende Befugnis zur Offenbarung in Bezug auf eine Information des Jugendamts verschafft werden, sofern die Information zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zu ihrer Einschätzung erforderlich ist. Konkret handelt es sich um:

1. Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie

4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

Neben der Befugnis zur Offenbarung wurde in § 4 KKG für diese Personengruppen eine eigene Pflicht geregelt, wie bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zum Schutz des betroffenen Kindes vorzugehen ist.

Mit dem KJSG wurde sodann für alle dieser Berufsgeheimnisträgerinnen in Absatz 4 eine Rückmeldepflicht durch das Jugendamt eingeführt, um dem beschriebenen Bedürfnis nach einer besseren Kooperation sowie nach einer Kenntnis über die Schutzgewährleistung bei dem betroffenen Kind Genüge zu tun. Auf die Rückmeldung sind die Betroffenen nach der Neuregelung vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der Jugendlichen infrage gestellt wird (§ 4 Abs. 4 S. 2 KKG). Im Referentenentwurf war zunächst nur eine Rückmeldung an Berufsgeheimnisträgerinnen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG, also an die Gesundheitsberufe, vorgesehen. Hintergrund war, dass diese Berufsgruppen eine Rückmeldepflicht in besonderem Maß eingefordert hatten. Nach massiver Kritik aus der Fachwelt – an der Rückmeldepflicht im Allgemeinen sowie an der Engführung auf die medizinischen Berufe im Besonderen – (DIJuF 4; AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. 10; *Goldberg/Radewagen* JAmt 2020, 622 [626]) wurden die Empfängerinnen der Rückmeldung auf alle Berufsgeheimnisträgerinnen nach § 4 Abs. 1 KKG erweitert.

## 2. Nichteinbeziehung von Erzieherinnen

Der Erzieherinnenberuf in der Kindertagesbetreuung ist nicht von der Berufsgeheimnisträgerschaft in § 4 Abs. 1 KKG umfasst (FK-SGB VIII/Meysen, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 8b – Anh. – KKG § 4 Rn. 90). Die strikte Anknüpfung an Berufsgeheimnisträgerinnen nach § 203 StGB wird zwar aus fachlicher Perspektive zu Recht kritisiert und im Interesse des Kinderschutzes eine Anknüpfung an die berufliche Funktion und die damit verbundenen Datenschutzverpflichtungen statt an die Berufszugehörigkeit als sinnvoller befunden (Wiesner/Wapler SGB VIII, 5. Aufl. 2015, Anh. 1 KKG § 4 Rn. 4). Der Gesetzgeber hat dies jedoch nicht zum Anlass genommen, die Gruppe der Befugten und Verpflichteten in § 4 KKG anzupassen. Entsprechend gilt auch die Neuregelung der Rückmeldepflicht nicht für Erzieherinnen.

## II. Rückmeldung an andere „meldende“ Personen

### 1. Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für eine (pauschale) Rückmeldung

Der Gesetzgeber wollte mit der Neuregelung in § 4 Abs. 4 KKG – wie beschrieben – sowohl eine Pflicht als auch eine

Rechtsgrundlage für die Rückmeldung schaffen. Denn eine datenschutzrechtliche Befugnisnorm für die pauschale – also von den Erfordernissen des Schutzes des Kindes im Einzelfall unabhängige – Rückmeldung war vor Einführung der Norm nicht geregelt. Eine mit der Rückmeldung verbundene Übermittlung von Sozialdaten – nämlich das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und das Tätigwerden zur Abwendung der Gefährdung – ist dem Jugendamt nur erlaubt zur Erfüllung der Zwecke, für die die Daten erhoben wurden (§ 64 Abs. 1 SGB VIII) oder zur Erfüllung einer (anderen) gesetzlichen Aufgabe nach dem SGB, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII iVm § 69 SGB X). Das Jugendamt hat die Daten zur Erfüllung seiner eigenen Aufgabe im Rahmen des Schutzauftrags erhoben. Die Rückmeldung an Personen, die dem Jugendamt Informationen über (mögliche) Kindeswohlgefährdungen übermittelt haben, ist aber idR, jedenfalls nicht pauschal, gerade nicht erforderlich, damit das Jugendamt seinen eigenen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII erfüllen kann. Eine gesetzliche Grundlage für die pauschale Rückmeldung an meldende Personen, die nicht unter die Regelung des § 4 Abs. 4 KKG fallen, ist daher nicht gegeben.

## 2. Rückmeldung nur durch erforderliche Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung oder -abwendung des Jugendamts oder bei Einwilligung

Zulässig ist die Datenübermittlung also (nur), wenn die Rückmeldung erforderlich ist für die Erfüllung des eigenen Schutzauftrags des Jugendamts nach § 8a SGB VIII. Sie kommt daher in Betracht, wenn sie entweder für die Gefährdungseinschätzung des Jugendamts oder für die Abwendung einer festgestellten Gefährdung erforderlich ist.

Zur Gefährdungseinschätzung kann die Datenübermittlung erforderlich sein, wenn die Fachkräfte im Jugendamt für ihre eigene Einschätzung einen weiteren Austausch – über eine reine Rückfrage hinaus – mit der Person benötigen, von der das Jugendamt informiert wurde. Mit dem KJSG wurde eine Pflicht zur Einbeziehung von „meldenden“ Berufsheimnisträgerinnen ausdrücklich geregelt (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII nF). Voraussetzung für die Einbeziehung, die in geeigneter Weise erfolgen soll, ist, dass diese nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und das Wohl des Kindes dadurch nicht infrage gestellt wird. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit sind immer auch die Auswirkungen auf die Vertrauensbeziehung zu den Familienmitgliedern einzubeziehen (DIJuF SGB VIII-Reform-FAQ: In welchen Fällen und wie sind Berufsheimnisträger\*innen, die das Jugendamt über eine [mögliche] Kindeswohlgefährdung informiert haben [§ 4 Abs. 3 KKG], in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen?, abrufbar unter [www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform-FAQ.html#kinFAQ3](http://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform-FAQ.html#kinFAQ3)).

Die Neuregelung bezieht sich dabei zwar wiederum nur auf meldende Berufsheimnisträgerinnen. Allerdings handelt es sich bei der Vorschrift – anders als bei der Einführung einer Rückmeldepflicht, für die es eine neue gesetzliche Grundlage brauchte – ohnehin nur um eine Klarstellung der schon vor dem KJSG gegebenen Möglichkeit zur Einbeziehung aller Personen, die nach der fachlichen Einschätzung des Jugendamts erforderlich ist. Auch der Gesetzgeber selbst weist ausdrücklich auf diese klarstellende Funktion hin, die bereits

jetzt gute Praxis im Kinderschutz ausweisen soll (BT-Drs. 19/26107, 74). Auch nicht meldende Berufsheimnisträgerinnen oder andere Personen, und somit auch Erzieherinnen, können unter den entsprechenden Voraussetzungen einbezogen werden. Die konkrete Art der Einbeziehung ist dabei von den Erfordernissen des Einzelfalls abhängig (Beispiele Meysen ua/Beckmann 188 f.).

Neben der Gefährdungseinschätzung kommt auch eine Einbeziehung dritter Personen in die Gefährdungsabwendung in Betracht. § 8a Abs. 3 SGB VIII erlaubt es dem Jugendamt, auf die Eltern hinzuwirken, dass diese andere Leistungsträger in Anspruch nehmen, um die Gefährdung abzuwenden. Allgemein soll das Jugendamt nach § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Wird das Kind in einer Tageseinrichtung betreut und hält es das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich, dass auch in der Tagesbetreuung die Bedürfnisse des Kindes infolge der Gefährdung berücksichtigt werden, so sollte es mit den Eltern besprechen, dass es wichtig wäre, die Erzieherinnen in der Kindertageseinrichtung einzubeziehen und ggf. ein gemeinsames Gespräch stattfinden zu lassen. Eine Einschaltung anderer Stellen durch das Jugendamt selbst ist dagegen nur zulässig, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist (§ 8a Abs. 3 SGB VIII). Außerhalb einer solchen Dringlichkeit kommt dann, wenn die Eltern mit einer Einbeziehung der Dritten in eine Hilfe zur Gefährdungsanwendung nicht einverstanden sind, nur eine Einschaltung des Familiengerichts in Betracht (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII).

Ist die Rückmeldung zur Erfüllung des Schutzauftrags nicht im beschriebenen Sinne unbedingt erforderlich, so kann sie gleichwohl auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung in Betracht kommen, soweit ihre Übermittlung für die Wahrnehmung des Schutzauftrags hilfreich bzw. förderlich wäre (FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 64 Rn. 10). Auch in dem Fall sollte gemeinsam besprochen werden, ob und wie eine Rückmeldung in Betracht kommt. Wichtig ist es, zur Ermöglichung einer freiwilligen Einwilligung den Eltern zu vermitteln, dass sie zur Erteilung der Einwilligung nicht gesetzlich verpflichtet sind, diese aber im Interesse des Kindes und seiner Betreuung in der Kindertageseinrichtung sowie der weiteren Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen sinnvoll wäre.

## III. Fazit

Erzieherinnen in Tageseinrichtungen sind keine Berufsheimnisträgerinnen nach § 4 Abs. 1 KKG und daher auch nicht von der Rückmeldepflicht in § 4 Abs. 4 KKG umfasst. Dies ist auf der einen Seite unverständlich, da eine Anknüpfung der datenschutzrechtlichen Befugnisse sowie Pflichten im Rahmen des Kinderschutzes sinnvoller als mit der Berufsheimnisträgerschaft nach dem StGB mit der funktionellen Aufgabenerfüllung verknüpft wäre. Auf der anderen Seite lohnt es sich, sich vor Augen zu führen, dass die pauschale Rückmeldepflicht, wie sie in § 4 Abs. 4 KKG ohne eine Prüfung der fachlichen Auswirkungen im Einzelfall geregelt wurde, im Kontext einer vertrauensbasierten Kinderschutzarbeit des Jugendamts ohnehin nicht unproblematisch und daher eine Befugnis zur pauschalen Rückmeldung uU gar nicht erstrebenswert ist.

Es gibt für das Jugendamt auch keine sonstige gesetzliche Grundlage für eine pauschale Übermittlung von Daten über das

Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung oder Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung an Erzieherinnen. In Betracht kommt eine Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, sofern diese nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. In die Prüfung der fachlichen Erforderlichkeit sind immer auch die mutmaßlichen Auswirkungen der Einbeziehung auf die Vertrauensbeziehung zur Familie einzubeziehen. Sofern erforderlich – etwa weil über eine bloße Nachfrage hinaus ein gemeinsames Gespräch für notwendig erachtet wird –, kann von der Einbeziehung auch eine Informationsweitergabe an die Erzieherinnen rechtmäßig umfasst sein. Grundsätzlich sollte mit den Eltern nach Möglichkeit – dh, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt ist – besprochen werden, wie eine Einbeziehung erfolgen kann und welche Informationen in diesem Rahmen weitergegeben werden. In Betracht kommt zudem allgemein, dass mit den Eltern auch unabhängig von der Erforderlichkeit der Einbeziehung besprochen wird, ob und wie eine Rückmeldung und uU ein gemeinsames Gespräch zwischen Jugendamt, Eltern und Erzieherinnen ggf. auch dem Interesse der Familie entspricht und daher mit dem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen kann. Möglich und zu empfehlen ist zudem jedenfalls eine Eingangsbestätigung, mit der das Jugendamt bestätigt, dass es die Information der Erzieherinnen erhalten hat und im Rahmen seines Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII prüfen wird.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Unterscheidung zwischen Berufsheimnisträgerinnen iSv § 203 StGB und anderen Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien stehen, nicht im Interesse des Kinderschutzes ist und eine Angleichung der Rechte und Pflichten bei der Kooperation des Jugendamts sinnvoll wäre. Erzieherinnen sind dafür ein Beispiel. Diesbezüglich ist der Gesetzgeber gefordert, die betroffenen Personenkreise sowie die Rechte und Pflichten, die tatsächlich den Kinderschutz stärken, noch einmal in den Blick zu nehmen.